

## **Allgemeinverfügung des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis – Gesundheitsamt – über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2**

vom 11.02.2021

Aufgrund der Infektionslage im Neckar-Odenwald-Kreis erlässt das Landratsamt für das Kreisgebiet des Neckar-Odenwald-Kreises folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### 1. Anpassung an die Regelungen der Corona-Verordnung BW

Die „Allgemeinverfügung des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis – Gesundheitsamt – über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2“ vom 01.12.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, soweit nicht durch Ziffern 2 bis 4 Regelungen gleichen Inhalts verfügt werden.

#### 2. Ausgangsbeschränkungen zwischen 21.00 und 5.00 Uhr

Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

- a. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- b. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4 CoronaVO,
- c. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
- d. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
- e. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- f. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
- g. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- h. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- i. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- j. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
- k. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
- l. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

#### 3. Beschränkung sonstiger Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Sonstige Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 CoronaVO in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmenden sind untersagt. Das Landratsamt – Gesundheitsamt – kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die weitergehenden Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen gemäß § 1b Abs. 1 CoronaVO sowie die Regelungen zu Veranstaltungen in §§ 1b Abs. 2, 10 Abs. 4, 11 und 12 CoronaVO bleiben hiervon unberührt.

#### 4. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Über die Regelung in § 3 CoronaVO hinaus muss eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum getragen werden

- a. in Form einer medizinischen Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards

FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, im unmittelbaren Bereich von Bushaltestellen im Umkreis von 10 Metern um das Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO), es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2 S. 1 CoronaVO im Einzelfall eingehalten werden kann, b. in Bereichen, in denen durch weitergehende Verfügung der Ortschaftsbehörde eine Trageverpflichtung angeordnet ist.

§§ 1i Satz 3 und 3 Abs. 2 CoronaVO gelten entsprechend. Zudem gilt die Pflicht nicht für Personen, die sich in einem vorgenannten Bereich in bzw. auf einem Fahrzeug, Fahrrad oder vergleichbaren Transportmittel fortbewegen.

#### 5. Bekanntgabe und sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### 6. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 28.02.2021. Sie tritt unabhängig davon außer Kraft, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern gemäß dem Lagebericht des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg bezogen auf den Neckar-Odenwald-Kreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde. Das Landratsamt wird über das Außer-Kraft-Treten informieren.

#### Hinweis

Es gilt die aktuell gültige Corona-Verordnung der Landesregierung. Mit dieser Allgemeinverfügung werden Maßnahmen angeordnet, die darüber hinaus gehen. Dies lässt § 20 Corona-Verordnung zu.

Mosbach, 11.02.2021



Dr. Brötzel  
Landrat

#### I. Begründung

##### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Gesundheitsamt – ist gemäß §§ 28 Abs. 1 und 3, 28a, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zum Erlass von Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet zuständig.

##### 2. Rechtsgrundlage

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren (Allgemeine Maßnahmen). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 und 28a IfSG die notwendigen

Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (Schutzmaßnahmen).

Die Grundrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Ehe und Familie (Art. 6 GG) und der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) werden insoweit eingeschränkt.

### 3. Pandemische Gefahrenlage

Die Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG liegen vor. Bei der durch das Corona Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Lungenerkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG, da das Virus als Krankheitserreger gem. § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachen-Raum von Mensch zu Mensch übertragen wird.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG ist ein Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Dies trifft auf das Corona-Virus zu.

Das Corona-Virus breitet sich in Deutschland und insbesondere in Baden-Württemberg sowie im Neckar-Odenwald-Kreis schnell aus. Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Die Überschreitung des Schwellenwerts für 7 Tage wurde im Hinblick auf den Neckar-Odenwald-Kreis vom Landesgesundheitsamt am 19.10.2020 festgestellt. Innerhalb der darauffolgenden Wochen ist der Wert der 7 Tage-Inzidenz weiter gestiegen und nicht mehr unter 50 / 100.000 gesunken. Innerhalb dieses Zeitraumes hat sich die Zahl der Personen, die keinem bekannten oder nachvollziehbaren Infektionsgeschehen zugeordnet werden konnten, deutlich erhöht. Die Fallzahlen sind seit Oktober und weiterhin anhaltend noch immer auf sehr hohem Niveau.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfcheninfektion, z.B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht, kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind – seltener – beschrieben. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, sowohl inner- als auch außerhalb geschlossener Räume vor. Hieraus ergibt sich eine allgemeine Gefährdungslage beim Zusammentreffen und Zusammenverweilen vieler Menschen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Sobald es zu Infektionen einer großen Zahl von Personen kommt, ist eine erfolgreiche Eindämmung, insbesondere durch Verlangsamung und möglichst Unterbrechung von Infektionsketten, kaum mehr möglich.

Der Wert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen stellt nach allgemeiner epidemiologischer Auffassung eine Schwelle dar, bei der strengere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung zu treffen sind. Es kommen täglich zahlreiche neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten. Vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem CoV-2 Virus zu infizieren. Darüber hinaus handelt es sich hier um einen leicht übertragbaren Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Im Neckar-Odenwald-Kreis

- wurde der Sieben-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit Wochen in Folge überschritten,

- besteht bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und
- liegt ein diffuses Infektionsgeschehen vor.

Beim Erlass der Allgemeinverfügung war der Inzidenzwert im Landkreis zwar in den vergangenen Wochen rückläufig, liegt mit 59,9 Neuinfektionen im Wochenschnitt aber noch fortdauernd über dem Wert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in 7 Tagen und zugleich über dem Durchschnitt des Landes Baden-Württemberg.

Die Verfügung ist zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich und wurde nach vorheriger Beteiligung der Ortpolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angeordnet.

#### 4. Einzelbegründung

##### a) zu Ziffer 1 – Anpassung an die Regelungen der Corona-Verordnung

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Gesundheitsamt – hatte am 01.12.2020 die Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 erlassen. Zwischenzeitlich hat die Regierung des Landes Baden-Württemberg Neufassungen der „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)“ verkündet, zuletzt am 10.02.2020 mit Geltung ab dem 11.02.2020. Die Corona-Verordnung regelt landesweite Maßnahmen zur Abwendung der akuten Gesundheitsnotlage. Neu hinzuge treten sind insbesondere spezielle Regelungen zum Schutz vulnerabler Einrichtungen und zur Form der Mund-Nasen-Bedeckung. Die landesweiten Ausgangsbeschränkungen sind demgegenüber mit Blick auf die regionalen Unterschiede im Infektionsgeschehen zum 11.02.2021 außer Kraft getreten.

Nach § 49 Abs. 1 LVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Rahmen der Ermessensausübung war zu berücksichtigen, dass die Corona-Verordnung des Landes eigene weitreichende Gefahrenmaßnahmen getroffen hat, welche die Erforderlichkeit kreisweiter Maßnahmen teils überholt bzw. teils dem Bedarf der Neubewertung zugeführt hat. Trotz der Befristung der Landesregeln sollen zudem für die Bürger rechtsklare Regeln kommuniziert werden und solche Maßnahmen der Allgemeinverfügungsbestimmungen vom 01.12.2020 aufgehoben werden, die von den Landesregeln überlagert werden bzw. der Klarstellung bedürfen. Daher werden die Regelungen vom 01.12.2020 widerrufen, soweit nicht durch die neuen Ziffern 2 bis 4 besondere Regelungen verfügt werden, die in Ansehung der konkreten Umstände im Neckar-Odenwald-Kreis (weiterhin) erforderlich sind.

##### b) zu Ziffer 2 – Ausgangsbeschränkungen zwischen 21.00 und 5.00 Uhr

Eine Fortführung der bis einschließlich 10.02.2021 geltenden landesweiten Ausgangsbeschränkungen kommt nur dann in Betracht, wenn und soweit der Verzicht auf Ausgangsbeschränkungen auch unter Berücksichtigung aller anderen ergriffenen Maßnahmen zu einer wesentlichen Verschlechterung des Infektionsgeschehens führt.

Für den Neckar-Odenwald-Kreis hätte ein Verzicht auf die Ausgangsbeschränkungen in der Zeit zwischen 21.00 und 5.00 Uhr schwerwiegende Folgen für die wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19. Denn im Neckar-Odenwald-Kreis besteht weiterhin ein diffuses, flächendeckendes Infektionsgeschehen. Die noch hohen Fallzahlen lassen sich nicht durch ein oder wenige örtlich begrenzte Infektionsgeschehen erklären. Vielmehr handelt es sich um nicht miteinander in Verbindung stehende Infektionsketten. Aktive Infektionen liegen beim Erlass in 26 der 27 kreisangehörigen Gemeinden vor. Zudem sind bereits 11 Fälle mit den Virus-Mutationen im Landkreis festgestellt worden.

Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet. D.h., es gilt grundsätzlich ein Verbot, sich außerhalb der Wohnung oder einer sonstigen Unterkunft (beispielsweise Sammelunterkünfte und Dauercamper) aufzuhalten. Der Begriff „Wohnung“ umfasst auch die ihr zugeordneten Bereiche wie zum Beispiel die Terrasse, den Balkon sowie den Garten(-anteil) und beschränkt sich ausdrücklich nicht auf die eigene Wohnung.

Dadurch ist klargestellt, dass es sich bei den Regelungen um ein Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum handelt, dabei jedoch der Aufenthalt nicht zwingend in der eigenen Wohnung erfolgen muss. Der Aufenthalt kann daher auch in einer anderen Wohnung erfolgen, sofern die Vorgaben der Kontaktbeschränkung nach §§ 1b und 9 CoronaVO eingehalten werden. So ist beispielsweise das Übernachten bei dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten oder Lebensgefährtin nicht untersagt.

Der Begriff „Besuch“ umfasst ausschließlich die Wegstrecke im öffentlichen Raum von und zu der entsprechenden Einrichtung, Ansammlung, privaten Veranstaltung und Versammlung. Nicht davon erfasst wird der Aufenthalt am Zielort, beispielsweise im Rahmen einer erlaubten Ansammlung oder privaten Veranstaltung im nicht-öffentlichen Raum.

Die Regelung stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlagen in § 32 i.V.m. §§ 28, 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG. Danach können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG als notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG auch Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten und im öffentlichen Raum sowie diesbezügliche Ausgangsbeschränkungen angeordnet werden. Durch die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen sollen Situationen vermieden werden, in denen sich Menschen begegnen und die nicht aus triftigen Gründen unerlässlich sind. Die Anordnung der Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 ist nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Die Erfahrungen seit Anfang November 2020 belegen, dass die mit dem „Lockdown light“ verbundenen Maßnahmen zwar geeignet waren, kurzfristig einen weiteren Anstieg der Infektionskurve zu verhindern, jedoch keine Trendwende erzielt wurde und dass trotz der Fortführung dieser beschränkten Maßnahmen wieder ein exponentielles Wachstum eingetreten ist. Weitergehende „Lockdown-Maßnahmen“ sind für den Neckar-Odenwald-Kreis noch dringend notwendig, da ohne sie eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht erreicht werden kann. Dies wird auch gestützt von den Empfehlungen der Wissenschaft, wonach nur durch eine drastische, unverzügliche Reduzierung der Anzahl an physischen Kontakten auf das absolut notwendige Mindestmaß die flächendeckende Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verhindert werden kann (vgl. dazu die 7. Ad-hoc-Stellungnahme zur Coronavirus Pandemie der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina vom 08. Dezember 2020).

Die Ausgangsbeschränkungen gelten landkreisweit, da das Infektionsgeschehen über alle kreisangehörigen Gemeinden hinweg fort dauert und keinem lokal begrenzten Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden kann.

#### c) zu Ziffer 3 – Beschränkung sonstiger Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Der Landesverordnungsgeber hat bereits Beschränkungen für sonstige Veranstaltungen in §§ 1b Abs. 1 und 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 CoronaVO geregelt. Dennoch kann es auf größeren sonstigen Veranstaltungen trotz Hygienekonzepten unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Infektionsausbrüche bei Veranstaltungen, bei denen viele Personen im geschlossenen Raum zusammentreffen, sind in den letzten Monaten allgemein und lokal aufgetreten. Zudem war zu beobachten, dass nach dem „offiziellen Teil“ der Veranstaltung die Teilnehmer oft enger oder über längere Zeit zusammensaßen oder zusammenstanden. Bei Veranstaltungen, zu denen eine größere Anzahl Personen zusammenkommen, besteht also ein hohes Risiko, dass die Teilnehmer sich untereinander anstecken. Durch die angeordnete Beschränkung für geschlossene Räume sollen die Infektionsketten

verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Im Einzelfall kann durch das Gesundheitsamt eine Ausnahme zugelassen werden.

#### c) zu Ziffer 4 – Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Es bedarf der Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung beim engen Aufeinandertreffen an öffentlichen Orten, an denen sich typischerweise viele Menschen aufhalten bzw. Menschen längere Zeit oder zum Zweck der Kommunikation beisammenbleiben. Dort besteht ein hohes Risiko, dass sich die Zusammentreffenden untereinander anstecken. Tröpfchen und Aerosole werden nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis jedenfalls zum Teil von einer Mund-Nasen-Bedeckung zurückgehalten beziehungsweise in der Ausbreitung gehindert. Im Bereich von Bushaltestellen kommen Personen eng mit Unterschreitung des 1,5-Meter-Abstands zusammen und verbleiben häufig einige Zeit näher zusammen. Eine Kontaktnachverfolgung bei dortiger Virenübertragung ist häufig unmöglich.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Personen im öffentlichen Raum ungeschützt aufeinandertreffen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt hier eine geeignete Maßnahme dar, das Infektionsrisiko deutlich zu vermindern.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder virenfilternden Maske im Bereich von Bushaltestellen dient – in Ergänzung zu §§ 1i, 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO – dazu, das Infektionsrisiko zu reduzieren. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, wobei wegen der möglicherweise besonders ansteckenden Virusmutationen mit der erhöhten Anforderung an den Atemschutz dem verbesserten Eigen- und Fremdschutz Rechnung getragen werden soll.

#### 5. Ermessen, Verhältnismäßigkeit

Die Anordnung einer Maßnahme steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Ausgangsbeschränkungen zur Abend- und Nachtzeit, die Beschränkung sonstiger Veranstaltungen und die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind zur Verhinderung bzw. Eindämmung weiterer Infektionsfälle geeignet.

Mildere gleich geeignete Mittel, z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kamen nicht in Betracht. Die Maßnahmen sind angemessen, insbesondere weil Ausnahmen im Spannungsfeld zwischen erforderlicher Typisierung und Einzelfall berücksichtigt sind.

#### a) zu Ziffer 2

Die Anordnung der Ausgangsbeschränkung ist im Zusammenwirken mit der Corona-Verordnung des Landes (in der Fassung vom 11.02.2021) Teil eines in sich stimmigen Gesamtkonzeptes. Etwaige Ungleichbehandlungen sind durch sachliche Gründe gerechtfertigt und stehen im Einklang mit den Vorgaben des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 3 Abs. 1 GG. Sie lassen sich entweder auf infektionsschutzbezogene Unterschiede zurückführen (insbesondere die Reduzierung von Kontakten durch Einschränkungen im Bereich von Ansammlungen und privaten Zusammenkünften sowie die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen) oder werden durch die sich aus § 28a Absatz 6 IfSG zu berücksichtigenden sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, gerechtfertigt (insbesondere Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölke-

zung, Gewährleistung eines Kernbereichs der Versammlungs- und Religionsfreiheit). Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ von Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Gesamtabwägung einbezogen und auch berücksichtigt, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist. Hiermit trägt sie dem Erfordernis einer notwendigen Differenzierung in einem Gesamtkonzept von Schutzmaßnahmen Rechnung.

Die Ausgangsbeschränkungen sehen vor, dass das Verlassen einer Wohnung für die Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt ist. Satz 2 enthält einen Katalog triftiger Gründe, deren Vorliegen die Person, welche zur Nachtzeit ihre Wohnung oder die sonstige Unterkunft verlässt, im Zweifel gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen muss. In der Regel ist der Gesundheitsschutz durch Verringerung von Kontakten und Infektionsanlässen vorrangig, für die benannten und vergleichbare triftige Gründe sind jedoch Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung vorgesehen.

- zu Buchstabe a)

Zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum (z.B. im Falle eines Hausbrandes oder eines Notfalls auf der Straße) darf die Wohnung selbstverständlich auch während der Nachtzeiten verlassen werden.

- zu Buchstabe b)

Eine Ausnahme von dem Verbot des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung besteht für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, auch bei hohem Infektionsgeschehen stattfinden können. Erfasst werden davon z.B. Veranstaltungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der kommunalen Selbstverwaltung (Sitzungen von Gremien, Abstimmungen und Wahlen) und der Rechtspflege (Gerichtstermine, Aussagen bei Staatsanwaltschaft bzw. Polizei).

- zu Buchstaben c) und d)

Ausnahmen gelten, analog zu Buchstabe b), zudem für die Teilnahme an Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG sowie für die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen.

- zu Buchstabe e)

Personen, die in der Nachtzeit ihrer Arbeit nachgehen, ist die Ausübung der beruflichen Tätigkeit auch unter den Voraussetzungen des § 1c möglich. Der Weg zur oder von der Arbeitsstelle in die eigene Wohnung ist daher als triftiger Grund anzusehen. In Zweifelsfällen kann das Vorliegen des triftigen Grundes durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers glaubhaft gemacht werden, aus der sich das Beschäftigungsverhältnis und der Einsatz in der Nachtzeit ergibt. Entsprechendes gilt auf Grund der Bedeutung der Tätigkeit für die Daseinsvorsorge für ehrenamtlich tätige Personen bei Einsätzen der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes.

- zu Buchstabe f)

Buchstabe f) regelt das Aufsuchen von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft. Zu diesem Zweck kann eine Wohnung auch nach 21 Uhr verlassen werden. Das Übernachten bei den genannten Personengruppen sowie bei Dritten selbst ist Regelungsgegen-

stand von § 9 Abs. 1 CoronaVO. Es wird nochmals klargestellt, dass Buchstabe f) insofern keine Einschränkung der Vorgaben für private Zusammenkünfte nach § 9 Abs. 1 regelt.

- zu Buchstabe g)

Ein triftiger Grund liegt auch vor, wenn die betroffene Person zur Nachtzeit auf die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen angewiesen ist. Dies erfasst alle medizinisch notwendigen Behandlungen, die nicht aufgeschoben werden können, insbesondere auch medizinische Notfälle.

- zu Buchstaben g) und i)

Von den Ausgangsbeschränkungen ausgenommen ist, wer in der Nachtzeit minderjährige oder anderweitig unterstützungsbedürftige Personen (z.B. Alte, Kranke oder Menschen mit Behinderungen) begleiten muss.

Die Ausgangsbeschränkungen gelten ebenso nicht für Personen, die Personen begleiten bzw. betreuen, die im Sterben liegen oder sich in einem akut lebensbedrohlichen Zustand befinden. Neben der Notwendigkeit, Erste Hilfe zu leisten oder professionelle Hilfe für Personen in akuter Lebensgefahr holen zu können, wird auch die Tätigkeit von z.B. Geistlichen oder anderen Personen erfasst, die Sterbenden in den letzten Momenten ihres Lebens beistehen.

- zu Buchstabe j)

Das nächtliche Verlassen einer Wohnung, um unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren vorzunehmen, ist erlaubt. Dies ergibt sich aus Gründen des Tierschutzes. Erfasst sind Sachverhalte, in denen das Tier ansonsten einen gesundheitlichen Schaden erleiden würde. Ebenfalls erlaubt sind erforderliche Maßnahmen zur Tierseuchenprävention (beispielsweise Jagd von Wildschweinen wegen der Afrikanischen Schweinepest, Maul-und-Klauen-Seuche, Geflügelpest etc.) und zur Vermeidung von Wildschäden.

- zu Buchstabe k)

Die zulässige Durchführung von Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen trägt der besonderen Bedeutung von Art. 21 GG und der politischen Parteien für die politische Willensbildung der Bevölkerung Rechnung, insbesondere mit Blick auf die anstehende Landtagswahl.

- zu Buchstabe l)

Buchstabe l) bildet einen Auffangtatbestand für das Verlassen der Wohnung oder sonstigen Unterkunft. Sonstige triftige Gründe im Sinne dieses Buchstabens müssen zu den in Buchstaben a) bis k) ausdrücklich geregelten triftigen Gründen vergleichbar sein. Alle vergleichbar triftigen Gründe können nicht antizipiert werden, stellen sich aber im Einzelfall als vorrangig vor dem Gesundheitsschutz zur Ausgangs- und damit Kontaktbeschränkung dar. Ein vergleichbar triftiger Sachverhalt kann zum Beispiel mit Bezug auf die neu errichteten Impfzentren vorliegen, sofern sich die dortige eigene Impfung oder die Mitarbeit im Impfzentrum bis in die späten Abendstunden hinzieht.

b) zu Ziffer 3 – Beschränkung sonstiger Veranstaltungen in geschlossenen Räumen



Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Virus wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Eine solche Situation ist durch die Untersagung von sonstigen Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen zu vermeiden.

Über die Landesregelungen für sonstige Veranstaltungen nach § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 CoronaVO hinaus und unter Berücksichtigung der Regelung aus § 1b CoronaVO darf, unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr in Bezug auf die o.g. höchstrangigen Rechtsgüter, ein mögliches Infektionsgeschehen im Rahmen einer noch zulässigen sonstigen Veranstaltung, z.B. einer Eigentümerversammlung, nicht zu einer Überforderung der Ressourcen des öffentlichen Gesundheitsdienstes führen. Die Ressourcen des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Neckar-Odenwald-Kreis sind im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung bereits stark belastet. Es wurde insbesondere Unterstützung durch die Bundeswehr angefordert, um die Kontaktpersonennachverfolgung weiterhin zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der für den Landkreis typischen Veranstaltungs- und Raumangebote ist eine zusätzliche Beschränkung für Veranstaltungen im geschlossenen Raum weiterhin erforderlich und angemessen.

Bei dieser Anordnung wird der Umsatzausfall der mittelbar betroffenen Anbieter von Veranstaltungsräumlichkeiten nicht verkannt. Dem wirtschaftlichen Schaden steht jedoch die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod erkrankter Personen führen kann, gegenüber. Zudem haben Bund und Land zahlreiche Wirtschaftshilfsprogramme auf den Weg gebracht, die die Belastung für die Betroffenen zu mildern geeignet sind.

#### b) zu Ziffer 4 – Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Der Mund-Nasen-Schutz stellt einen relativ geringen Eingriff dar, der grundsätzlich keine schädlichen Auswirkungen besorgen lässt. Für die ergänzende Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt das insbesondere, weil infolge der Pflichten aus der Corona-Verordnung mittlerweile praktisch jedermann über eine solche Bedeckung verfügt und diese naheliegenderweise ohnehin mitführt. Über die Anordnung der Corona-Verordnung hinaus haben sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse bestimmte, im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr typisierbare Gefahrensituationen herausgestellt. Auf diese wird durch die ergänzende Anordnung eingegangen.

Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 CoronaVO, z.B. für Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, werden nicht beschränkt. Ebenso gilt § 1i Satz 3 der CoronaVO entsprechend, dass für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung an Bushaltestellen ausreichend ist. Zudem wurden Ausnahmen für den Verkehr von Fahrzeugen und ähnlichen Fortbewegungsmitteln wegen der damit verbundenen größeren Abstände und des raschen Verlassens des Kontaktbereichs vorgesehen.

#### - zu Buchstabe a)

Eine typische Gefahrenlage, die sowohl seitens der Ortspolizeibehörden als auch aus der Bevölkerung berichtet wird, ergibt sich an Bushaltestellen im unmittelbaren Umkreis des Haltestellenschildes. Bushaltestellen sind im ländlichen Raum oftmals nicht als baulich herausgehobene Bussteige im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO ausgebildet. Durch die Festlegung eines angemessenen Umkreises wird der vergleichbaren Gefahrenlage angemessen Rechnung getragen. Zugleich ist klargestellt, dass die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung etwa beim Passieren „leerer“ Bushaltestellen nicht gilt.

#### - zu Buchstabe b)

Vor Begründung der Zuständigkeit des Landratsamts (s.o., Ziff. 1) haben Ortspolizeibehörden die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für bestimmte Bereiche angeordnet, um den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Diese Regelungen gelten fort, solange sie nicht aufgehoben sind.

#### 5. Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

#### 6. Geltungsdauer

Die Ausgangsbeschränkungen stellen eine besonders schwerwiegende Maßnahme dar, die nur befristet verfügt werden darf. Angemessen ist die Geltung bis Ende Februar 2021, damit die Maßnahme Wirkung zeigen kann, aber ebenfalls zeitnah auf ihre weitere Notwendigkeit überprüft wird. Mit dem Unterschreiten der 50er Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen (gemäß Lagebericht des Landesgesundheitsamts) orientiert sich die Geltungsdauer zugleich aber auch am konkreten Infektionsgeschehen und dessen Stabilisierung über einige Tage. Die Erforderlichkeit des Fortbestands wird regelmäßig überprüft und ist von der Gesundheitsgefahr abhängig.

#### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) erhoben werden.